

Newsletter 16 – 2026 vom 24.02.2026 / wb

Digitale Übermittlung der Arbeitsergebnisrechnung

Aus unserer Mitgliedschaft ist aufgrund einer Mail der KOSOZ, wonach die Arbeitsergebnisrechnung künftig digital stattfinden solle, an uns die Bitte herangetragen worden zu prüfen, ob es nun eine Verpflichtung gäbe die Arbeitsergebnisrechnung digital abzugeben.

Eine Form ist rechtlich, beispielsweise in der WVO, nicht vorgeschrieben. In derartigen Fällen kann eine Behörde im Rahmen der geltenden Gesetze (Umkehrschluss aus Art. 20 Abs. 3 GG) ein zweckmäßiges Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen, wenn dies dem Adressaten zumutbar ist.

Aus unserer Sicht ergibt sich eine derartige Festlegung auf den digitalen Weg zwar nicht eindeutig aus der Mail der KOSOZ, aber wohl dadurch, dass faktisch nur noch der digitale Weg offiziell angeboten wird. Diese neue Situation ist mit den Verbänden der Leistungserbringer leider nicht im Vorweg abgestimmt bzw. koordiniert worden.

Eine Rücksprache hierzu mit der KOSOZ hat klarstellend ergeben, dass künftig nur noch der digitale Weg eröffnet sein soll. Es werde jedoch nicht grundsätzlich abgelehnt, falls vereinzelt Leistungserbringer aus organisatorischen Gründen noch die analoge Form wählen.

Wir empfehlen daher grundsätzlich den neuen digitalen Weg zu wählen, falls hiergegen im Einzelfall keine sachlichen Einwände bestehen. Soweit diese bestehen, können Sie uns hierzu gerne eine entsprechende Rückmeldung geben.

Unabhängig von der Frage der Offenlegung des Arbeitsergebnisses wird es künftig in Schleswig-Holstein unvermeidbar sein, dass verstärkt auf digitale und weniger auf analoge Lösungen gesetzt werden wird – wie beispielsweise die "Digital-Only"-Strategie der Landesregierung zeigt.

Es ist daher wichtig den Digitalisierungsprozess, der auch den Bereich der EGH betrifft, verbandlich einerseits kritisch zu begleiten, andererseits aber auch konstruktiv unsere Perspektiven und Vorschläge einzubringen, um Lösungen zu finden, die zum einen sicher vor Missbrauch sind und zum anderen auch eine echte Vereinfachung bzw. Arbeitserleichterung für die Leistungserbringer darstellen können.

Der Vorstand